

Soiled Document  
Bleed Through  
Torn Page(s)  
Torn Page(s)

nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Writtschriften an die Vormundschafts-Deputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie exhibitirt werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No. II des Schragens gedenkt, die Gebühr berechnet wird (s. Anmerkung No. 1). Mündliche Anträge (nach Maßgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung) können täglich, Mittwoch ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.

Wedde, im Rathhause.  
Bureau ist an Werktagen, außer Mittwoch von 10 bis 2 Uhr geöffnet.  
Zehnten-Amt, im Rathhause.  
Bureau ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.  
Zoll-Deputation, im Rathhause.  
Versammlung in der Regel jeden Donnerstag, Nachmittags um 2 Uhr.  
Zoll-Comptoir, im Rathhause. Expeditionszeit: vom 1. März bis 31. Oct. v. 8—6 Uhr, v. 1. Nov. bis ult. Febr. von 9—6 Uhr.

### Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Befiehlt durch Rath- und Bürgerchluss vom 25ten October 1845. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29ten Octbr. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerchluss vom 25ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Ergeben in Unserer Rathsverammlung, Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1845 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgerwitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortführen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, s. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern, wie bisher zugescrieben werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hieburch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtspflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben will, nach Maßgabe der Zollordnung Waaren auf Transito declariren will, muß das Großbürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte daselbst bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst, zünftiger Geselle, auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muß er der Wedde-Behörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, daß er dasselbe hieselbst unter Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heißt: das 22te Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, abseiten des Wohlw. Weddeherrn, volle Bierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen hieron dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Eöbl. Kämmererei abzuliefernde, Recognition von 5. R. zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegen zunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzubringen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen und die Kosten zu bezahlen. Auf dem Wedde-Bureau wird alsdann das Protocol aufgenommen und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrn zu sistiren, und endlich den Bürgergeld vor einem Hochw. Rathe abzuschatten hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäß und genau sein; wesentlich falsche Angaben und Verschönerungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Eben so werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der

Benutzung von U. herr ist berechtigt Weiteres zurückzu Beddeherr davon Aufenthalt des B. forderliche zu verfi

§ 9. Fremd zu beobachten:

- 1) Sie müssen ihrer Aufan der im § 1 muß, zur ununterbro sei es durch der Polizei hier gewese frühere Leb zuzufügen, das Heim das Heim der Polizei, Heimathskre
- 2) Sie müssen thun, daß 1 Ausnahmef sich sodann rirt. — 3 Entlassung Nachsuchend übrigen d. schieden, die nachgewiese

§ 10. Außen nahme derer, die Deposition von Hü werthe, die, wenn müssen, oder durch pflichtende Bürgen feiner hiesigen Hü während dieses Je hamburgischen Men Niemand darf inn und bleib dem Er zu dieser Zahl von Bürgen werden,

§ 11. Wird Papiere bestellt; wie die Staats-Pa auf Anweisung des erheben werden.

§ 12. Die G einer Art beauftrag fünf Jahre Ansprü derzeitig keine Be Erhebung aus den zur Zahlung an I worden. — Wird die Berechtigte ei nicht bezutreiben, an die Cautionsgel der Wedde, so wei des jedesmaligen Bi von Privatpersonen

§ 13. Die n nicht genau anzuge die durch § 7 der r des gegenwärtigen

§ 14. Das 2 nach Vorchrift der Domicil im Ausla worden sind. 3) D dienft ohne beschrän nahmeweite, auf An

Benutzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Beddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeigen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Bedde definitiv abgewiesen, so setzt der Beddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniß, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten:

- 1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände. — Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muß, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon 5 Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden, sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne daß etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachweisung des Bürgerrechts bei der hiesigen Bedde gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, daß sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Februar 1845.)
- 2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Beddeherr davon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene sich schon jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge außerdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche voraussetzen zu lassen wünscht, wird zwar vom Beddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beidigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Beddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Groß-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Bedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Hundert Mark Courant oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbgiebigene, sich bis zu diesem Behufe solidariß und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahre mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraums Eingriffe in die Erbschaften einer hiesigen, durch das Reglement für die hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Kunst zu Schulden kommen lassen wird. — Niemand darf innerhalb einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Beddeherrn überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition hamburgischer Staatspapiere bestellt; so wird darüber von der Bedde ein Depositionschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Kämmerer abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Depontie, auf Anweisung des Beddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Kämmerer wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Bedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Beddeherrn unterworfen. — Wird ein solcher Bürge während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in die Erbschaften eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht bezutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatren verfügt die Erhebung bei der Bedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jetzmaligen Herrn Amtspatrens unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch funfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebnahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmeweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch

n, außer Mittwoch von

e.  
von 10 bis 2 Uhr offen.  
use.  
egel jeden Donnerstag,

haufe. Expeditionszeit:  
v. 8—6 Uhr, v. 1. Nov.  
Ihr.

## Bürgerrecht.

Eines Hochedlen Rathes  
1845.

ndnung über das Ham-  
r die Gewinnung, die  
bekannt gemacht. Die  
rer Rathesversammlung.

ing ein Geschäft treiben,  
, insofern er nicht zur  
g vom 27ten Februar  
is hamburgische, d. h.  
erpflichtet, welche übri-  
gers legitimiren, hin-  
ersöhne. — Bürger-  
ein neues anfangen,  
klärung auf geleisteten  
n haben sie jedoch die  
stern, wie bisher zuge-  
en.

es dabei sein Bewen-  
ntspflichtung an die

llordnung Waaren auf  
r hiesigen israelitischen  
raelitischen Gemeinde,  
n unter gleichen Ber-

chsuchende einer Kunst  
Amte abzufinden. —  
ärger werden, so muß  
alt hieselbst nachweisen  
ffertigkeit voraussetzt,  
sen eine entsprechende

es Reglement, das

gewinnen will, voll-  
nicht, nach Anleitung  
langt hat. — Frauen-  
plis zugelassen werden.  
ei Wochen vorher auf  
wird sodann von der  
gemacht, daß zwischen  
Wohlw. Beddeherrn,  
llen, zu denen jedoch  
sigen Ansuchen hieron  
nde, Recognition von

n Bedde-Bureau den  
f enthaltenen Fragen  
rieben wieder einzu-  
rie Kosten zu berech-  
nd dem Betheiligten  
ren, und endlich den  
machende Angaben  
n und Verheimlichun-  
auch anderweitig be-  
an derselben bei der

**XIV**

freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus denselben.

§ 15. Das Recht, als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande vermittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgersöhne durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militärdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Disposition. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittve aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militärdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen Neru zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Wittschrift an Einen Hochbeden Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit seinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, daß er der Militärflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der er neru Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freijugigkeit besteht, so muß er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, daß er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern kein gegründeter, erforderlichenfalls an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der er neru Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

**Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.**

1) Groß-Bürger haben zu entrichten: Ort. 758. 8 β. Nämlich: Gebühr an die Kammer 750 β; Stempel des Bürgerbriefes 5 β; für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens — 4 β; an die Schreiberei 2 β; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 2 β 8 β; an den Herrenschenk — 12 β.

2) Klein-Bürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eins oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 β 8 β. Nämlich: Gebühr an die Kammer 80 β; Stempel des Bürgerbriefes 1 β; für den Abhörungsboogen — 4 β; an die Schreiberei 2 β; an den Registrator beim Bürger-Protocoll \*) 2 β 8 β; an den Herrenschenk — 12 β.

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 β 8 β. Nämlich: Gebühr an die Kammer 60 β; übrigen wie unter lit. a.

c) In allen anderen Fällen 56 β 8 β. Nämlich: Gebühr an die Kammer 50 β; übrigen wie unter lit. a.

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 β an die Kammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1\*\*).

4) Einem Klein-Bürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 β angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp. 660, 690 und 700; so wie außerdem: an Stempel 3 β; an die Schreiberei 1 β 8 β; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1 β 8 β.

5) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187 β 8 β; übrigen wie No. 1.

6) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25 β, welche ihm jedoch, wenn er später Groß-Bürger werden will, angerechnet werden, so daß er alsdann nur zu entrichten hat: Ort. 162. 8 β; übrigen wie No. 2.

7) Muß der Bürgerzeit in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrenschenken zusammen 14 β 4 β, falls aber ein beidseitiger Uebersetzer zugezogen werden muß, überdies noch 5 β 12 β zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird, inclusive 4 β Stempel und Ausfertigung bezahlt 1 β 4 β.

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 β, und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, außerdem für Stempel 4 β.

\*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

\*\*) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwart, noch minderjährig war.

10) Mitglieder Folium zu halten u beiden Rechte bereit Ort., und brauchen, mehr zu bezahlen, a 11) Die Israeli und müssen die erso zur Transito-Declara

Jeder, der das gewissenhaft zu bean und dem verordnete in Gegenwart seiner Nachrichten nachgult der genauesten Wahl er die reine, lautere die Wahrheit verhel Weiteres das Bürg bekräftigt werden.

1) Name und s werden; finden sich so muß er sich desba Entschlickung abwat Bürgerrechts zugelas 2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Woher, wenn i Vaters Bürg

b) Wenn derselbe ist, daß er üb

4) Wie lange er 5) Bei welchem

a) Ist der anzuh Herru Patron

b) Ist er aus Wil 6) Warum er is

7) Ob und wie habe und von welcher

8) Oder ob er si 9) Auf welches l

er von der Wafler-D bald er Bürger gewo

10) Ob er Bewe der Anzunehmende au vom Wohlw. Weder der Obrigkeit des Gebv erfolgen kann. Eten

seines Vaterlandes an a) Beifand Man

Bürger aufge ebige Compar

Beifand, denj b) Erenstige Bewe

- Herr B. C. Kooßen, "
- " J. E. Beets, "
- Herr N. de Boef, "
- " Berend Goets, "
- " Berend Kooßen, "
- " J. Kinnich, Bor
- " J. Kooßen, Bor
- " H. J. de Boef, "
- " H. T. van der "
- " J. R. Dethlefs, "
- " J. Breitstorf, Le

angter Entlassung  
en, geht verloren:  
Austritt aus dem  
5) Für Bürger-  
taidienst ohne be-  
eiltten Disposition.  
oder nach dessen  
Beypflichtung zum

den Paragraphen

zu treten wünscht,  
er zu ziehen beab-  
wenden, und ein  
ist, so wie, wenn  
sion, daß er der  
er Bürgerbrief ist  
neru Treuende in  
geben, und wird  
Bundes ziehen, so  
wird, auf Kosten  
lassung angehalten  
n Blatte bekannt  
rftliche Entlassung  
zu vermeinder,

riebenen Bekant-  
ächtigten für alle  
vorhandenen An-  
den möchten, als  
e befielt.  
der Fremdenpolizei.

rechts.  
ie Kammer 750 R;  
— R 4 B; an die  
nschent — R 12 B.

er mehrere Kinder  
thr an die Kammer  
e Schreiberei 2 R;  
12 B.  
hr an die Kammer

R; übrigens wie

sind) bezahlt bei  
lein-Bürgerrecht

werden die ent-  
: an die Kammer  
reiberei 1 R 8 B;

ür an die Kammer

n wünscht, bezahlt  
will, angerechnet  
No. 2.

sind außerdem an  
falls aber ein be-

Stempel und Aus-

ator beim Bürger-  
ein verlangt wird,

e gemeldet haben,

ohn eines Bürgers  
berjährig war.

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht ein eigenes Bank-  
Folium zu halten und auf Transito zu declariren, 750 R. Ort, Söhne solcher Israeliten, welche diese  
beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 R.  
Ort, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht  
mehr zu bezahlen, als Groß-Bürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Bevordnete Köblicher Kammerei zu bezahlen,  
und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verfaßt wird, und sie  
zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und  
gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben,  
und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und  
in Gegenwart seines Bestandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten  
Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles  
der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinen Bürgereid zu nehmen hat, daß  
er die reine, lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er  
die Wahrheit verhehlt, oder unrichtige Umstände aufgesetzt, nach Befinden der Umstände ohne  
Weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig  
bestraft werden.

1) Name und Alter (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen  
werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht,  
so muß er sich deshalb mit seinem Gesuche an Ein Hochpreussisches Obergericht wenden und dessen  
Entscheidung abwarten). Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des  
Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Woher, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende ein Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des  
Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzutun  
ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lechherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

a) Ist der anzunehmende Bürger ein zünftiger Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des  
Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er  
habe und von welchem Alter?

8) Oder ob er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Makler erwählt, so muß  
er von der Makler-Deputation einen Schein beibringen, daß er den Maklerstitel erhalten solle, so-  
bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn  
der Anzunehmende aus dem Hollsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muß demnach, nachdem  
vom Wohlw. Weddeherrn über seine Zulassung entschieden worden, anoch der Entlassungsschein  
der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrn vorgelegt werden, ehe die Beerdigung  
erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unierrhanenverbände  
seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Bestand Namens . . . . rigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum  
Bürger aufgenommen, declarirt auf seinen geleisteten Bürgereid, daß seines Wissens der  
obige Comparant auf Alles die Wahrheit angegeben und ausgesetzt habe, und daß er, der  
Bestand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn;

b) Sonstige Beweise, Lechbriefe, Zeugnisse des Brotherrn zc., welche zu produciren sind.

Memnoniten-Kirche.

- Herr B. E. Roosen, Prediger für Hamburg u. Altona (wohnt in Hamburg, Admiralitätsstr. 35)
- " J. E. Beets, Aeltester in Hamburg.
- Herr P. de Bois, Aeltester in Altona.
- " Berend Oves, Vorsteher in Hamburg.
- " Berend Roosen, Vorsteher in Hamburg.
- " Jaac te Kloot, Vorsteher in Hamburg.
- " J. Linnich, Vorsteher in Altona.
- " J. Roosen, Vorsteher in Hamburg.
- " H. J. de Bois, Vorsteher in Hamburg.
- " H. T. van der Smiffen, Vorsteher in Altona.
- " J. R. Detlefs, Organist.
- " J. Breitstorf, Leichenbitter und Todtengräber.

**Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.**

- Herr Adolph Alexander, Präses, Alterwall 58
- " Benny Lion, ältester Cultus-Vorsteher, Grindelhof 4
- " Moritz W. Bauer, ältester Cassirer, Catharinenstr. 22
- " Dr. Isaac Wolfson, Alterwall 40
- " Abraham Mich. Heilbut, 2ter Cultus-Vorsteher, neuer Steinweg 99
- " Henry Gowa, Präses des Armen- u. des Krankenhauses-Collegiums, alter Steinweg 42
- " Sally Gerson Melchior, Neuerwall 72
- " Solm Leopold Jonas, Cassirer, neuer Steinweg 70
- " Siegmund Meyer, erster Schulvorsteher, gr. Johannisstr. 3
- Secretair: Herr Moses Martin Haarbleicher, neust. Neustr. 2
- Eivilstands-Registrator u. Cassenschreiber: Herr Jebi Hirsch May, gr. Michaelisstr. 20

**Vorsteher-Collegium der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde.**

- Herr Henriques (Präses bis Michaelis), Rödingsmarkt 5
- " Abraham Piza, 2te Marktstr. 6
- " David de Lemos, gr. Bursfah 28
- " A. Ricardo-Rocamora, 1ste Marienstr. 9

**Niedergericht.**

**Präses.**

- Herr Georg Heinrich Berthan, J. u. Dr., Glockengießerwall 17

**Richter.**

- Herr Herrmann Baumeister, J. u. Dr., fl. Theaterstr. 8
- " Ernst Gofeler, J. u. Dr., gr. Michaelisstr. 18
- " Joh. Jacob Heintz, Tietgens, Catharinenstr. 11
- " Hermann Mügenbecher, gr. Bleichen 25
- " G. H. Kaemmerer, Schauenburgerstr. 35
- " Julius Ernst Becker, hell. Brook 2
- " Emil von Nelle, neue Gröningerstr. 9
- " Hermann Conrad Baasch, Neueburg 4

**Actuaris.**

- Herr Paul Theodor Gottlob Pemöller, J. u. Dr., Steindamm 156

**Actuaris Substitutus.**

- Herr Eduard Bülow, J. u. Dr., Gänsemarkt 24

**Kanzlisten.**

- Herr Victor Leopold Bauer, Böckmannstr. 15
- " Eduard Carl August Walter, Kielerstr. 34

**Serichtsboten.**

- Johann Martin Ludwig Herbst, Rosenstr. 50
- Christian Adolph Springhorn, Adolphsbrücke 8

**Serichtliche Procuratores.**

- Herr Johann Christian Friedrich Braun, J. u. Dr., neust. Neustr. 2
- " Dietrich Schmeyer, J. u. Dr., Bergstr. 4
- " Johann Friedrich August Erroy, J. u. Dr., Steinstr. 117
- " Carl Gustav Wildens, J. u. Dr., Reesendamm 5

**Für das Verfahren bei Preß-Proceffen.**

**Substituten des Herrn Fiscals als Staatsanwälts:**

- Herr Octavio Hermann Schroeder, J. u. Dr., Grimm 6
- " Adolf Stockfleth, J. u. Dr., Ferdinandstr. 35
- " Wilhelm Ulrich, J. u. Dr., ABE-Str. 47

**Protocollisten.**

- Herr Dietrich Schmeyer, J. u. Dr., Bergstr. 4
- " Carl Gustav Wildens, J. u. Dr., Reesendamm 5

Herr Eduard Heini

Herr Johannes Ge  
Geist-Kird

Herr August Heintz

" Julius Alexan

" Carl Moerme

" Otto Berkefel

" Carl Heinrich

" Adcan Lutter

" Johann Geor

" Eduard Emal

" Adolph Hiero

" Theodor Aug

Herr Carl Ludwig

Herr Johann Jacob

(and

Herr Wilhelm And

" Johann Eugen

" Johann Fried

Herr Johann Loach

" Heinrich Ferd

" Paul Christia

" Ludwig Theod

" Theodor Wilh

Wilhelm Nicolaus

Horatio Nelson

Johann Hinrich

Johann Gottlob

Herr Adolph Sullm

Herr Wilhelm Edu

Herr — —

" Hugo Hübbe,

Herr Georg Hamb

Se. Wohlweisheit, J

Se. Wohlweisheit, J

Herr Gottlob Pemö

" Ferdinand Ad

1) Bei i

Herr Johann Joseph

" Joh. Heintz. R

" Joh. Heintz. C

" Christn. Friedr

" Johann Carl J